

Berlin, den 3. August 2017

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 2. Sitzung des Bundeswahlausschusses**  
**für die Bundestagswahl 2017**  
**im Marie-Elisabeth-Lüders-Haus des Deutschen Bundestages**  
**am 3. August 2017 in Berlin**

Der Bundeswahlleiter als Vorsitzender eröffnet um 11.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses (BWA) und begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Er stellt fest, dass die Mitglieder des BWA mit Schreiben vom 01.08.2017 gemäß § 5 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) ordnungsgemäß geladen worden seien.

Erschienen sind neben dem Vorsitzenden:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| 1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner (CDU)    | als Beisitzer (bis 14:34 Uhr)         |
| 2. Herr Hartmut Geil (GRÜNE)               | als Beisitzer (ab 12:27 Uhr)          |
| 3. Frau Petra Kansy (CDU)                  | als Beisitzerin                       |
| 4. Frau Dr. Kirsten Kuhlmann               | Richterin am Bundesverwaltungsgericht |
| 5. Herr Dr. Peter Martini                  | Richter am Bundesverwaltungsgericht   |
| 6. Herr Florian Meißner (CSU)              | als Beisitzer                         |
| 7. Herr Dr. Johannes Risse (SPD)           | als Beisitzer                         |
| 8. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast (SPD) | als Beisitzerin                       |
| 9. Frau Birgit Stenzel (DIE LINKE)         | als Beisitzerin                       |
| 10. Frau Halina Wawzyniak (DIE LINKE)      | als Beisitzerin                       |
| sowie                                      |                                       |
| Frau Karina Schorn                         | als Schriftführerin.                  |

Ferner sind zugegen:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| Herr Dr. Georg Thiel     | als Stellvertreter des Bundeswahlleiters |
| sowie                    |  |
| Herr Bastian Stemmer und |  |
| Frau Franziska Berghofer | vom Büro des Bundeswahlleiters.          |



1. **Beschwerde der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Berlin am 28.07.2017**

Erschienen sind: Für die Beschwerdeführerin: Herr Lux, Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Meenen, stellvertretende Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Richter, Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin  
Für den Landeswahlausschuss: die Landeswahlleiterin des Landes Berlin, Frau Dr. Michaelis

Die erschienenen Vertrauenspersonen und der Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin sowie die Landeswahlleiterin erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:  
Die Beschwerde der NPD gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Berlin wird als unbegründet zurückgewiesen.

Abstimmung: 5 ja 1 nein 4 Enthaltungen

Gründe:

1.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Vertrauenspersonen der NPD haben mit Schreiben vom 28.07.2017 Beschwerde bei der Landeswahlleiterin des Landes Berlin gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste eingelegt.

Der Landeswahlausschuss des Landes Berlin hat in seiner Sitzung am 28.07.2017 festgestellt, dass die Partei fristgerecht eine Landesliste eingereicht habe. Der Landesliste sei eine Niederschrift beigefügt gewesen über eine allgemeine Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für das Land Berlin. In der Niederschrift sei angegeben, dass die Vertreter wiederum in Mitgliederversammlungen der Partei in der Zeit vom 19.02.2016 bis 30.09.2016 gewählt worden seien.

Weil nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 BWG Wahlen für die Vertreter von Vertreterversammlungen jedoch frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags erfolgen dürften, hätte ausgehend von der konstituierenden Sitzung des Bundestags am 22.10.2013 mit den Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens am 23.03.2016 begonnen werden dürfen.

Die Partei habe auf Rückfrage der Geschäftsstelle der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass lediglich die Vertreterwahl im Kreisverband Reinickendorf/Mitte vor dem 23.03.2016 durchgeführt worden sei, die weiteren Vertreter seien erst nach diesem Zeitpunkt gewählt worden. Die vor dem 23.03.2016 gewählten Vertreter hätten jedoch an der Vertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste am 08.10.2016 gar nicht mitgewirkt. Die Vertreterversammlung habe im Anschluss an einen ordentlichen Landesparteitag stattgefunden. Zu diesem Zeitpunkt seien nur noch 19 von 38 Delegierten anwesend gewesen. Delegierte aus dem Kreisverband Reinickendorf/Mitte seien nicht mehr anwesend gewesen und hätten daher nicht mitgestimmt.

Damit sei jedoch eine Heilung des Verstoßes durch Bestätigung der gewählten Vertreter weder vorgetragen noch ersichtlich. Ob der Rechtsverstoß für die Bewerberaufstellung – auch zahlenmäßig – erheblich sei, sei ohne Bedeutung. Im Übrigen könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Vertreterwahl zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist durchgeführt worden wäre, und dass sich dies auf das Ergebnis der Vertreterversammlung hätte auswirken können. Weil mit den Angaben in der Niederschrift der Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufstellungsverammlung nicht geführt worden sei, sei eine Mängelbeseitigung nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr in Betracht gekommen.

In der Sitzung des Landeswahlausschusses wurde von einigen Mitgliedern die Auffassung vertreten, dass der Mangel nicht schwer ins Gewicht falle. Da die Mitglieder aus dem Kreisverband Reinickendorf/Mitte nicht mitgestimmt hätten, habe sich der Verstoß gegen § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG nicht ausgewirkt. So habe das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung vom 20.10.1993, Aktenzeichen 2 BvC 2/91 auch maßgeblich darauf abgestellt, dass unterbliebene Einladungen von auswärtigen Parteimitgliedern keine Auswirkung auf das Ergebnis gehabt haben konnten.

- 1.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 BWG hat der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG oder die BWO aufgestellt sind. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BWG nicht vor, wenn die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind. Die geforderten Nachweise wurden hier nicht erbracht.

Gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG dürfen Wahlen für die Vertreter einer Vertreterversammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der

Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden. Die 18. Wahlperiode hat gemäß Artikel 39 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz mit der konstituierenden Sitzung am 22.10.2013 begonnen, so dass die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung frühestens am 23.03.2016 durchgeführt werden durfte. Auf diesen Umstand hat der Bundeswahlleiter die in seiner Unterlagensammlung geführten Parteien mit Schreiben vom 17.03.2016 auch hingewiesen. Die Partei hat jedoch gemäß § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO mit dem Wahlvorschlag eine Niederschrift über die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber der Landesliste eingereicht, aus der sich ergibt, dass die Frist für die Wahl der Vertreter in Mitgliederversammlungen nicht eingehalten worden ist.

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung durch das 15. Änderungsgesetz vom 27. April 2001 in § 21 Absatz 3 BWG bewusst die Frist zwischen der Bewerberaufstellung und dem Wahltag um 6 Monate verkürzt. Damit sollte nach der Gesetzesbegründung eine angemessene Repräsentation der Parteibasis und ihrer aktuellen Meinung gewährleistet und auch ein Anspruch auf Teilnahme an der Kandidatenaufstellung durch neue Mitglieder gesichert werden. Ein unter Missachtung einer – als konstitutiv für eine demokratische Bewerberaufstellung anzusehenden – Wahlrechtsregelung zustande gekommener Wahlvorschlag ist vom zuständigen Wahlausschuss ohne Rücksicht darauf zurückzuweisen, ob der Rechtsverstoß für die Bewerberaufstellung erheblich ist. Im Zulassungsverfahren kommt es anders als im späteren Wahlprüfungsverfahren – und dies behandelt die zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – auf Relevanzüberlegungen (d.h. war ein festgestellter Wahlfehler relevant für das Ergebnis der Wahl) nicht an. Überdies war der Umstand, dass die Mitglieder aus dem Kreisverband Reinickendorf/Mitte nicht mitgestimmt haben, nur dem Zufall geschuldet, dass sich der Beginn der Vertreterversammlung wegen des unmittelbar vorher stattfindenden ordentlichen Landesparteitags verspätet hatte.

Halten Parteien die ihnen in § 21, insbesondere in den Absätzen 1 bis 3 und 6 BWG, abverlangten elementaren demokratischen Mindestregeln einer parteiinternen Kandidatenaufstellung nicht ein, berührt dies die Voraussetzungen einer Wahl im Sinne des § 21 Absatz 1 BWG. Fehlt an einer Stelle in der Kette des gesamten Aufstellungsverfahrens die demokratische Legitimation der Delegierten, wirkt sich dies letztlich auf die Entscheidung am Ende aus; sie wird auf diese Weise quasi infiziert. Der so zustande gekommene Wahlvorschlag entspricht dann nicht den gesetzlichen Anforderungen. Damit liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor mit der Folge, dass er zurückzuweisen ist. Darauf, ob solche Rechtsverstöße für die Kandidatenaufstellung und damit für den

konkreten Wahlvorschlag erheblich sind oder nicht – wie ggf. im vorliegenden Fall –, kommt es nicht an.

Nachweise, dass der Fehler durch die Partei geheilt worden ist und die Aufstellung der Landesliste gleichwohl den Anforderungen entspricht, die durch das BWG und die BWO festgelegt sind, wurden nicht beigebracht. Damit liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor.

2. **Beschwerde des Herrn Dr. Bruno Panzner gegen die Zulassung der Landesliste der Alternative für Deutschland (AfD) in Rheinland-Pfalz durch den Landeswahlausschuss am 28.07.2017**

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde des Herrn Dr. Panzner gegen die Zulassung der Landesliste der Alternative für Deutschland durch den Landeswahlausschuss Rheinland-Pfalz wird verworfen.

Abstimmung:            10 ja       -       nein       -       Enthaltungen

Gründe:

2.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Herr Dr. Panzner hat mit Telefax am 29.07.2017 Beschwerde beim Bundeswahlleiter gegen die Zulassung der Landesliste der AfD in Rheinland-Pfalz eingelegt.

2.2 Die Beschwerde ist unzulässig, da der Beschwerdeführer nicht beschwerdeberechtigt ist. Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 BWG kann gegen die Zulassung einer Landesliste nur der Landeswahlleiter Beschwerde einlegen.

3. **Beschwerde des Herrn Hadwin Struck gegen die Zulassung der Landesliste der Alternative für Deutschland (AfD) in Bremen durch den Landeswahlausschuss am 28.07.2017**

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde des Herrn Struck gegen die Zulassung der Landesliste der Alternative für Deutschland durch den Landeswahlausschuss Bremen wird verworfen.

Abstimmung:            10 ja       -       nein       -       Enthaltungen

Gründe:

3.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Mit Fax vom 31.07.2017 hat Herr Struck Beschwerde beim Bundeswahlleiter gegen die Zulassung der Landesliste der AfD in Bremen eingelegt.

3.2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschwerdeführer ist nicht beschwerdeberechtigt. Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 und 3 BWG kann gegen die Zulassung einer Landesliste nur der Landeswahlleiter Beschwerde einlegen.



4. **Beschwerde des Herrn Torsten Vogelsberg gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlags Vogelsberg durch den Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II**

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde des Herrn Vogelsberg gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags Vogelsberg durch den Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II wird verworfen.

Abstimmung:            10 ja        -    nein        -    Enthaltungen

Gründe:

4.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Herr Vogelsberg hat mit E-Mail vom 31.07.2017 Beschwerde beim Bundeswahlleiter gegen die Zurückweisung des Wahlvorschlags Vogelsberg durch den Kreiswahlausschuss im Wahlkreis 193 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II eingelegt.

4.2 Die Beschwerde ist unzulässig, da der BWA nicht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse zuständig ist. Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 BWG kann gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlags Beschwerde nur an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

**5. Beschwerde der Demokratie in Bewegung (DiB) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Rheinland-Pfalz am 28.07.2017**

Erschienen sind: Für die Beschwerdeführerin: Herr Pahl, Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Fring, stellvertretende Vertrauensperson der Beschwerdeführerin

Die erschienenen Vertrauenspersonen der Beschwerdeführerin erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei Demokratie in Bewegung (DiB) gegen die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss Rheinland-Pfalz wird zurückgewiesen.

Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

5.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss Rheinland-Pfalz hat am 28.07.2017 die Landesliste der DiB zurückgewiesen, weil die Partei bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17.07.2017 um 18.00 Uhr nicht die gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG von Parteien im Sinne des § 18 Absatz 2 BWG gesetzlich geforderten 2 000 Unterstützungsunterschriften, sondern lediglich 1 641 gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt habe. Zwar habe die Partei noch am 17.07.2017 um 18:12 Uhr weitere 351 gültige Unterstützungsunterschriften eingereicht, außerdem noch in der Sitzung des Landeswahlausschusses zusätzliche 65 Unterschriften. Die um 18:12 Uhr vorgelegten 351 Unterstützungsunterschriften hätten jedoch wegen des Fristablaufs nicht mehr anerkannt werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 BWG nicht möglich.

Die Vertrauensperson der DiB hat am 28.07.2017 schriftlich Beschwerde beim Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz gegen die Zurückweisung der Landesliste eingelegt und die Beschwerdebegründung mit E-Mail vom 31.07.2017 ergänzt. Wie sich aus § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG ergebe, seien verspätet eingereichte Unterschriften zumindest dann zu berücksichtigen, wenn die Verzögerung vom Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten sei. Das sei hier der Fall. Ursache für die verzögerte Einlieferung der 351 Unterstützungsunterschriften am 17.07.2017 sei

ein unfallbedingter Stau gewesen. Zum Nachweis des Sachverhalts wurden verschiedene Belege eingesandt, unter anderem eine Pressemitteilung der Polizei sowie eine eidesstattliche Versicherung des betreffenden Parteimitglieds.

Da der Verkehrsunfall und die daraus folgende Verzögerung von dem Parteimitglied nicht verschuldet worden sei, hätten die am Tag des Fristablaufs verspätet eingereichten Unterschriften berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus habe sich die Vorlage weiterer 65 Unterstützungsunterschriften wegen eines schuldhaften Amtshandelns von Gemeindebehörden, unter anderem einer schleppenden Bearbeitung durch Gemeindebedienstete, verzögert. Als Beleg hat die Partei die entsprechenden Unterschriftenformulare samt Briefumschlägen mit Bearbeitungs- und Poststempel eingereicht.

Des Weiteren habe sich die Einreichung zusätzlicher 46 Unterschriften wegen eines hohen Verkehrsaufkommens unmittelbar vor Fristablauf verspätet. Auch diese Unterschriften hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Beschwerdeführerin hat außerdem mit Schreiben vom 31.07.2017 ausführlich ihre Rechtsauffassung zum Begriff des Vertretenmüssens in § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG dargelegt.

Der Landeswahlleiter hat mit Schreiben vom 28.07.2017 zur Beschwerde Stellung genommen. Er führt aus, dass eine Partei die verspätete Vorlage von Unterstützungsunterschriften nur dann nicht zu vertreten habe, wenn etwa eine Gemeindebehörde durch eine verspätete oder fehlerhafte Sachbearbeitung für die Verzögerung verantwortlich sei. Darauf habe sich die Partei jedoch in Bezug auf die genannten 351 Unterschriften nicht berufen, sondern als Grund einen Unfall auf der Wegstrecke angegeben. Die Frist des § 19 BWG stelle eine Ausschlussfrist dar; das gelte auch bei Fristversäumnis wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignissen wie einem Verkehrsunfall. Inwieweit die Beschwerdeführerin die Ereignisse vertreten müsse, sei deshalb nicht zu prüfen.

Inwieweit weitere nachträglich eingereichte Unterschriften anzurechnen seien, könne offen bleiben, weil die Anzahl von 2 000 Unterstützungsunterschriften selbst bei Berücksichtigung dieser Unterschriften nicht erreicht werde.

Eine Prüfung der Unterstützungsunterschriften durch den Bundeswahlleiter hat ergeben, dass abweichend von den durch den Landeswahlleiter ermittelten Zahlen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist 1 648 gültige Unterstützungsunterschriften und am

17.07.2017 um 18:12 Uhr weitere 350 gültige Unterstützungsunterschriften eingereicht wurden:

	Prüfung LWL	Prüfung BWL
<b>fristgerecht eingereicht</b>		
- insgesamt:	1700	1700
- davon gültig:	1641	1648
- davon ungültig:	59	52
<b>am 17.07.2017, 18:12 Uhr eingereicht</b>		
- insgesamt:	391	390
- davon gültig:	351	350
- davon ungültig:	40	40
<b>in Sitzung des Landeswahlausschusses am 28.07.2017 insgesamt eingereicht:</b>	-	114

5.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Die Landesliste für Rheinland-Pfalz war nicht von mindestens 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet. Die von § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG geforderte Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist damit nicht erreicht worden.

Die Beschwerdeführerin hat unstrittig innerhalb der Einreichungsfrist des § 19 BWG lediglich 1 648 gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt. Die erst nach Fristablauf um 18:12 Uhr eingereichten 350 Unterstützungsunterschriften konnten gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG nicht mehr berücksichtigt werden. Nach Fristablauf können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht die erforderliche Anzahl an Unterstützungsunterschriften vorgelegt wird. Etwas anderes gilt nur, wenn der Wahlvorschlagsberechtigte die zur Verzögerung führenden Umstände nicht zu vertreten hat. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Zwar ist der Begriff des Vertretenmüssens im BWG und in der BWO nicht legaldefiniert, jedoch hat der Gesetzgeber die Einreichungsfrist als strikte Ausschlussfrist formuliert. Mit der Ausnahmeregelung, dass verspätet eingereichte Unterschriften bei fehlendem Vertretenmüssen des Wahlvorschlagsträgers zu berücksichtigen sind, sollte dem Um-

stand Rechnung getragen werden, dass der Wahlvorschlagsberechtigte bei der Beibringung von Unterstützungsunterschriften auf die Mitwirkung von Gemeindebehörden angewiesen ist. Verzögerungen in diesem Bereich sollen nicht zu seinen Lasten gehen. Entsprechendes gilt bei einer eindeutig auf Verschulden des Wahlleiters beruhenden Fristversäumung. Dagegen sind dem Wahlvorschlagsträger Verzögerungen, die in seine Sphäre fallen, ohne weiteres zurechenbar. Von der Frist kann nach der strikten gesetzlichen Ausgestaltung als Ausschlussfrist selbst bei höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignissen nicht abgewichen werden.

Im Übrigen gilt allgemein, dass gesetzliche Fristen zwar voll ausgeschöpft werden dürfen. In diesem Fall treffen den Handelnden jedoch erhöhte Sorgfaltspflichten, um einen fristgerechten Eingang sicherzustellen. Die Beschwerdeführerin hätte deshalb angesichts der beachtlichen Wegstrecke, die das betreffende Parteimitglied zurückzulegen beabsichtigte, verkehrsbedingte Verzögerungen in die Zeitplanung einrechnen und einen hinreichenden zeitlichen Sicherheitsaufschlag einkalkulieren müssen.

Im Ergebnis hat die Beschwerdeführerin die verspätete Einreichung der 350 Unterstützungsunterschriften zu vertreten.

Damit wurde das Erfordernis von 2 000 Unterstützungsunterschriften verfehlt. Insofern kommt es nicht mehr darauf an, ob die während der Sitzung des Landeswahlausschusses darüber hinaus eingereichten Unterstützungsunterschriften wegen verzögerter Bearbeitung durch Gemeindebehörden noch hätten berücksichtigt werden müssen.

**6. Beschwerde der Freien Demokratischen Partei (FDP) gegen die teilweise Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen am 28.07.2017**

Erschienen sind: Für die Beschwerdeführerin: Herr Rasche, stellvertretende Vertrauensperson der Beschwerdeführerin

Für den Landeswahlausschuss: der bevollmächtigte Vertreter des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Regierungsrat Geuer

Die erschienene stellvertretende Vertrauensperson der Beschwerdeführerin und der bevollmächtigte Vertreter des Landeswahlleiters erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Freien Demokratischen Partei (FDP) gegen die teilweise Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen wird zurückgewiesen.

Abstimmung: 7 ja 4 nein - Enthaltungen

Gründe:

6.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Die Landesliste der FDP für die Bundestagswahl 2017 wurde durch den Hauptgeschäftsführer der FDP NRW, Herrn Ralph Sterck, knapp eine Woche vor Fristablauf am Dienstag, den 11.07.2017 beim Landeswahlleiter eingereicht.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde am Freitag, dem 14.07.2017 vom Landesgeschäftsführer der FDP mit Mail von 17:30 Uhr eine Vollständigkeitsbestätigung beim Büro des Landeswahlleiters erbeten. Mit Mail vom 17.07.2017 um 14:14 Uhr wurde dem Hauptgeschäftsführer der FDP – und nicht der Vertrauensperson, wie nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BWG vorgesehen – u.a. mitgeteilt, dass die Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste (Anlage 22 zu § 39 Absatz 4 Nummer 1 BWO) bei Bewerber Nummer 19 nicht persönlich und handschriftlich unterzeichnet sei.

Da der Bewerber zu diesem Zeitpunkt im Ausland weilte, war die Nachholung der fehlenden Unterschrift bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am gleichen Tag um 18 Uhr nicht mehr möglich.

Eingereicht wurde stattdessen bis zum Fristende am 17.07.2017, 18:00 Uhr in Bezug auf den Bewerber Nummer 19, Jörg Kloppenburg:

1. ein Ausdruck einer eingescannten Anlage 22 (diese wurde in Cornwall vor dem Zeugen Shane Rawlings unterzeichnet, dort eingescannt und vor Ort in Deutschland ausgedruckt),
2. ein Ausdruck der eingescannten Erklärung des o.a. Zeugen,
3. eine Kopie der Zustimmungserklärung für einen Kreiswahlvorschlag (Anlage 15) und
4. eine Erklärung der Vertrauensperson Frau Angela Freimuth, MdL.

Die Originale der oben angegebenen Dokumente 1 und 2 wurden am 25.07.2017, 15:00 Uhr durch Frau Bender von der Geschäftsstelle der FDP der Landeswahlleitung übergeben. Beigefügt war eine „Versicherung an Eides statt“ des Bewerbers Jörg Kloppenburg zur Unterzeichnung in Cornwall.

Dem Landeswahlausschuss wurde der Sachverhalt umfänglich vorgetragen.

Der Ausschuss hat bei Stimmgleichheit mit ausschlaggebender Stimme des Vorsitzenden folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag wird mit der Maßgabe zugelassen, dass der Bewerber Nummer 19 (Herr Jörg Kloppenburg) gestrichen wird und die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, deren Namen und Reihenfolge aus der Anlage zur Niederschrift ersichtlich sind, entsprechend aufrücken.“

Gegen die Streichung richtet sich die eingereichte Beschwerde. Sie wird im Wesentlichen auf folgende Aspekte gestützt:

- Für den Bewerber auf Platz 19 der FDP-Landesliste, Herrn Jörg Kloppenburg, sei parallel und fristgerecht eine vollständig ausgefüllte Anlage 15 beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 99 Oberbergischer Kreis eingereicht worden, die auch eine Zustimmungserklärung zu seiner Benennung als Bewerber auf der FDP-Landesliste sowie eine Versicherung zur Parteimitgliedschaft enthalten habe.
- Vor Ablauf der Einreichungsfrist sei dem Landeswahlleiter der Ausdruck eines Scans einer vom Bewerber an seinem Urlaubsort ausgefüllten weiteren Anlage 22 vorgelegt worden.
- Eine Mängelbeseitigung sei hier bis zur Zulassungsentscheidung möglich gewesen und am 25.07.2017 durch Vorlage einer ausgefüllten Anlage 22 auch erfolgt.

Insbesondere § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BWG stehe nicht entgegen, da eine Anlage 15 vorgelegen habe.

- Der Landeswahlleiter und die Bediensteten seiner Geschäftsstelle hätten es in rechtswidriger und unentschuldbarer Weise unterlassen, die Landesliste der FDP frühzeitig entgegenzunehmen, unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel so zeitnah mitzuteilen, dass sie rechtzeitig beseitigt werden konnten. Die FDP sei im Vergleich zu anderen Parteien – erwähnt wird die CDU – schlechter behandelt worden.
- Überdies sei am Freitagabend auf die Erinnerungsmail gegen 21:00 Uhr ein Anruf eines Mitarbeiters erfolgt, der mitgeteilt habe, die Bestätigung sei noch nicht erstellt worden, bei einer ersten Durchsicht seien aber keine Mängel aufgefallen.

Der Landeswahlleiter hat ausgeführt, dass folgende Unterlagen bei ihm in der 28. und letzten Kalenderwoche (10. bis 14.07.2017) vor Ablauf der Einreichungsfrist am Montag, dem 17.07.2017, 18:00 Uhr eingingen:

Dienstag, den 11.07.2017

- Insgesamt 4 Parteien haben Landeslisten und/oder Unterlagen zur Vorprüfung eingereicht (FDP, CDU, SGP und MLPD)

Mittwoch, den 12.07.2017

- Insgesamt 5 Parteien haben Landeslisten und/oder Unterlagen zur Vorprüfung eingereicht (DIE LINKE, DiB, DIE EINHEIT, Die PARTEI und PIRATEN)

Donnerstag, den 13.07. und Freitag, den 14.07.2017

- Insgesamt 3 Parteien haben Landeslisten und/oder Unterlagen zur Vorprüfung eingereicht (V-Partei<sup>3</sup>, AD-Demokraten und DKP)

Folglich seien in dieser Kalenderwoche 12 Parteien mit Landeslisten und/oder zugehörigen Unterlagen (u.a. mehr als 15 000 Blatt Unterstützungsunterschriften) bei der Landeswahlleitung vorstellig geworden, deren Prüfung möglichst vor Ablauf der Einreichungsfrist abgeschlossen werden sollte.

Parallel seien insbesondere noch eingehende Anfragen von Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern anlässlich der bevorstehenden Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zu bearbeiten gewesen.

Nach § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 BWG hat der Landeswahlleiter eingereichte Landeslisten unverzüglich einer Vorprüfung zu unterziehen. Dies sei –



nach den weiteren Ausführungen des Landeswahlleiters – auch bei der Landesliste der FDP im Rahmen des – angesichts der geschilderten Umstände – Machbaren geschehen. Eine Prüfung der Landeslisten und der zugehörigen Anlagen durch nur einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters sei im Sinne eines sorgfältigen Vorgehens nicht vorgesehen. Das dementsprechend praktizierte Vier-Augen-Prinzip mit verantwortlicher Schlusszeichnung des Vorprüfungsergebnisses durch den Landeswahlleiter benötige naturgemäß eine gewisse Zeit.

Im Ergebnis könne ein Prüfungszeitraum von vier Arbeitstagen zwischen dem 11.07. (Dienstag) und 17.07.2017 (Montag) angesichts des großzügigen Zeitfensters, das den Parteien für die Einreichung ihrer Wahlvorschläge zur Verfügung stehe und ggf. eine deutlich frühere Vorprüfung durch den Landeswahlleiter ermögliche, nicht als schuldhafte Prüfpflichtverletzung bewertet werden.

Man habe zusätzliches Personal rekrutiert, um die Belastungsdichte auffangen zu können. Die Aufteilung der Arbeiten sei nicht streng nach Eingangsdatum, sondern nach möglichst gleichmäßiger Auslastung der Mitarbeiter beim Umfang ihrer Prüftätigkeit (lange und kurze Landeslisten) erfolgt. Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen der CDU sei auch nur geringfügig früher abgeschlossen gewesen, nämlich am Freitag, den 14.07.2017, um 22:28 Uhr. Überdies sei man davon ausgegangen, der Vorschlag der FDP sei nach dem Vorfall bei der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen besonders sorgfältig durch die Partei vorbereitet gewesen.

- 6.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

Nach § 19 BWG sind Wahlvorschläge schriftlich vorzulegen. Gemäß § 54 Absatz 2 BWG müssen – soweit im BWG oder der BWO nichts anderes bestimmt ist – vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die Übermittlung in elektronischer Form ist damit ausgeschlossen.

Aufgrund der dem Wahlrecht innewohnenden Formenstrenge kann auch das ersatzweise Vorliegen der Anlage 15, die sich im Übrigen von der Anlage 22 u.a. dadurch unterscheidet, dass sie keine Versicherung enthält, für keine andere Landesliste im Wahlgebiet eine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben zu haben, das Fehlen der vollständig ausgefüllten Anlage 22 nicht kompensieren.

Die in der Beschwerdebeurteilung vertretene Auffassung, dass eine Mängelbeseitigung bis zur Zulassungsentscheidung am 28.07.2017 möglich gewesen sei, wird nicht geteilt.

§ 25 Absatz 2 Satz 1 BWG – auf Landeslisten entsprechend anwendbar über § 27 Absatz 5 BWG – erlaubt nach Ablauf der Einreichungsfrist (hier am 17.07.2017 um 18:00 Uhr) nur noch eine Mängelbehebung bei an sich gültigen Wahlvorschlägen. Nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 BWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Vom Fehlen der Zustimmungserklärung ist mangels einer rechtzeitig vorgelegten, im Original eigenhändig unterschriebenen Anlage 22 hier auszugehen. Wie bei anderen Dokumenten auch, muss die Unterschrift als zentraler Bestandteil der Anlage 22 angesehen werden. Die Anlage lässt das Erfordernis der Unterzeichnung zweifelsfrei erkennen („persönliche und handschriftliche Unterschrift“). Die dem Kreiswahlleiter eingereichte, auf einen Kreiswahlvorschlag bezogene Anlage 15 ist mit der beim Landeswahlleiter im Original vorzulegenden landeslistenbezogenen Anlage 22 nicht gleichzusetzen.

Grundsätzlich hat der Einreichende es in der Regel zu vertreten, wenn eine rechtzeitige gründliche Prüfung des Wahlvorschlags nicht (mehr) möglich war, weil der Vorschlag erst sehr spät vorgelegt worden ist.

Üblicherweise gehen insbesondere gegen Ende der Einreichungsfrist eine Vielzahl von Unterlagen – die dann kurzfristig geprüft werden müssen – bei den Landeswahlleitungen ein. Sowohl umfangreiche Landeslisten großer und mittlerer Parteien als auch die Landeslisten kleinerer Parteien ohne hauptamtliche Geschäftsstelle bedürfen einer intensiven und entsprechend zeitaufwändigen Prüfung. Es bleibt aber die Entscheidungsfreiheit der Partei, wann sie den Wahlvorschlag bei der jeweils zuständigen Wahlleitung einreicht.

Der Bundeswahlausschuss hat erörtert, ob – auch wenn im vorliegenden Fall darüber hinaus die besonderen Umstände der kurz zuvor durchgeführten Landtagswahl zugunsten der Landeswahlleitung sprechen – aufgrund des Umstands, dass der eingereichte Wahlvorschlag der FDP der erste oder zumindest einer der ersten in dieser letzten Kalenderwoche vor Ablauf der Einreichungsfrist war, ein Verstoß gegen die Pflicht zur unverzüglichen Prüfung ganz verneint werden könne. Bei einer Abarbeitung der eingegangenen Vorschläge nach ihrem Eingang und einer zumindest cursorischen Überprüfung wäre dieser noch behebbare Mangel der fehlenden Unterschrift aller

Wahrscheinlichkeit nach nicht übersehen worden. Wahlvorschläge sollten möglichst nicht an leicht feststellbaren und nach Rüge behebbaren, insbesondere formalen Mängeln scheitern. Sonst liefe auch das gesetzlich vorgeschriebene Mängelbeseitigungsverfahren ins Leere. Andererseits hat der Landeswahlleiter das Vorgehen im Einzelnen dargelegt und es musste offenbleiben, ob tatsächlich der Vorwurf eines schuldhaften Zögerns berechtigt war und mithin die Pflicht zur unverzüglichen Prüfung verletzt worden ist.

Selbst wenn es aber im vorliegenden Fall zu einer möglichen Verzögerung in der Bearbeitung des eingereichten Wahlvorschlags gekommen sein sollte, kann dies nicht dazu führen, dass ein an sich ungültiger Wahlvorschlag durch einen Wahlausschuss zugelassen wird. Als Rechtsgrund für eine Zulassung eines an sich ungültigen Wahlvorschlags kommt wohl nur der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes in Betracht, etwa die Erteilung falscher Auskünfte durch den Wahlleiter. Einen derartigen Vertrauenstatbestand vermag der Bundeswahlausschuss aber nicht zu erkennen, zumal der Vertrauensschutz im Wahlrecht aufgrund dessen Formstrenge erheblich eingeschränkt ist. Ansonsten sieht das formenstrenge Wahlrecht – im Gegensatz beispielsweise zur Regelung in § 25 Absatz 2 Nummer 2 BWG – keine Heilungsmöglichkeit vor. Die Zulassung eines an sich ungültigen Wahlvorschlags wäre ein Wahlanfechtungsgrund.

7. **Beschwerde der Deutschen Mitte (DM) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Sachsen am 28.07.2017**

Erschienen sind: Für die Beschwerdeführerin: Herr Fornefett, Vertrauensperson der Beschwerdeführerin, Herr Hörstel, Bundesvorsitzender der Beschwerdeführerin

Die erschienene Vertrauensperson und der Bundesvorsitzende der Beschwerdeführerin erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der Partei Deutsche Mitte gegen die Zurückweisung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss Sachsen wird zurückgewiesen.

Abstimmung: 5 ja 4 nein 2 Enthaltungen

Gründe:

7.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss des Landes Sachsen hat am 28.07.2017 die Landesliste der Partei DM zurückgewiesen. Die Partei habe mit ihrem Wahlvorschlag eine Niederschrift über eine Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber der Landesliste nach dem Muster der Anlage 23 BWO vorgelegt, in der angegeben sei, dass lediglich drei Personen als Kandidaten für die Landesliste gewählt worden seien. Zugleich habe die Partei jedoch ein Sitzungsprotokoll derselben Veranstaltung vorgelegt, aus dem sich ergebe, dass vier Personen als Kandidaten für die Landesliste gewählt worden seien. Die Vertrauensperson der Partei habe im Rahmen der Sitzung erklärt, dass der in Anlage 23 nicht aufgeführte Kandidat es versäumt habe, die für einen gültigen Wahlvorschlag notwendigen Unterlagen vorzulegen, namentlich die Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 16 BWO und die Zustimmung als Bewerber der Landesliste nach Anlage 22 BWO. Der Landeswahlausschuss hätte den Kandidaten wegen dieses formellen Mangels von der Liste streichen müssen. Diese Entscheidung sei lediglich vorweg genommen und der Kandidat in der Niederschrift weggelassen worden, zumal er durch sein Verhalten zum Ausdruck gebracht habe, auf seinen Listenplatz zu verzichten.

Der Landeswahlausschuss kam daraufhin zu dem Ergebnis, dass „unabhängig von einem evtl. später erklärten Aus- oder Rücktritt – die Darstellung in der Anlage 23 die

tatsächlichen Abläufe darstellen müsse“. Damit bestehe „ein die Zulassung hindern-  
der, nicht mehr behebbarer Mangel, da keine ordnungsgemäße Anlage 23 eingereicht“  
worden sei.

Die Beschwerdeführerin hat gegen die Entscheidung per Fax vom 31.07.2017 Be-  
schwerde beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen eingereicht. Darin hat sie den  
Sachverhalt bestätigt und dahingehend vertieft, dass der gestrichene Bewerber im An-  
schluss an die Aufstellung der Landesliste seinen Parteiaustritt angekündigt und er-  
klärt habe, seine Parteiämter niederzulegen. Einige Tage nach der Versammlung habe  
er schließlich per E-Mail seinen Austritt aus der Partei erklärt. Diese Äußerungen eben-  
so wie die unterlassene Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung und Zustim-  
mungserklärung zur Bewerbung seien als Verzicht auf die Kandidatur auf der Landes-  
liste verstanden worden, was dazu geführt habe, ihn nicht in Anlage 23 BWO aufzufüh-  
ren. Gegenüber dem Generalsekretär und Mitglied des Bundesvorstands, Herrn Axel  
Knaak, habe der Bewerber in einem Telefonat nach dem 08.04.2017 und vor dem  
11.04.2017 sogar ausdrücklich den Verzicht auf den Listenplatz 4 der Kandidatenliste  
erklärt. Als Nachweis hat die Partei mehrere eidesstattliche Versicherungen vorgelegt.  
Wegen der fehlenden Unterlagen des Bewerbers – der Wählbarkeitsbescheinigung  
sowie der Zustimmungserklärung zur Bewerbung auf der Landesliste – liege ein etwai-  
ger formeller Mangel nur hinsichtlich dieses Bewerbers vor, so dass der Landeswahl-  
ausschuss allenfalls den Bewerber hätte streichen, nicht jedoch die gesamte Landes-  
liste hätte zurückweisen dürfen.

Wie sich aus den dem Bundeswahlleiter vorgelegten Verfahrensunterlagen ergibt, hat  
der auf Listenplatz 4 gewählte Bewerber gegenüber dem Landeswahlleiter des Landes  
Sachsen mit E-Mail vom 24.07.2017 erklärt: *„Aufgrund von ethischen und moralischen  
Zerwürfnissen mit der Führung der Bundespartei DM hatte ich meinen Austritt aus der  
Partei am 11.04.2017 erklärt und nur meinen Austritt. Ich habe nie den Rücktritt von  
der Landeswahlliste erklärt.“*

Der stellvertretende Landeswahlleiter des Landes Sachsen hat mit Schreiben vom  
01.08.2017 Stellung genommen. Er hat unter anderem ausgeführt, dass allein der  
Umstand, dass der Landeswahlausschuss den betreffenden Bewerber wegen fehlen-  
der Unterlagen von der Landesliste hätte streichen müssen, der Beschwerdeführerin  
nicht die Befugnis verliehen habe, den Bewerber selbst zu streichen.

- 7.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht wor-  
den. Sie ist jedoch unbegründet.

Die Beschwerdeführerin hat nach der von ihr nicht bestrittenen Feststellung des Landeswahlausschusses mit ihrer Landesliste eine Niederschrift über eine Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber der Landesliste nach dem Muster der Anlage 23 BWO eingereicht. In dieser Niederschrift war – ausweislich des Sitzungsprotokolls und wie auch die Beschwerdeführerin einräumt – der auf Listenplatz 4 gewählte Bewerber nicht aufgeführt. Damit entsprach die Niederschrift nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Einige Mitglieder des Bundeswahlausschusses wandten ein, dass das von der Partei eingereichte Sitzungsprotokoll als Bestandteil der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 23 BWO verstanden werden könne, so dass sich in einer Gesamtbetrachtung der beim Landeswahlleiter eingereichten Dokumentation eindeutig ergebe, dass und in welcher Reihenfolge in der Aufstellungsversammlung insgesamt vier Personen als Bewerber für die Landesliste gewählt worden seien. Damit seien die Anforderungen der BWO an einen gültigen Wahlvorschlag möglicherweise erfüllt. Darüber hinaus sei zu bedenken, dass der auf Listenplatz 4 gewählte Bewerber weder eine Zustimmungserklärung nach Anlage 22 BWO noch eine Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 16 BWO abgegeben habe, so dass der Bewerber im Ergebnis nicht in dem zugelassenen Wahlvorschlag hätte aufgeführt werden können. Damit stelle sich die Frage, ob dies allein den Landeswahlausschuss berechtige, den Bewerber zu streichen, oder ob nicht auch die den Wahlvorschlag einreichende Partei das Fehlen der für einen gültigen Wahlvorschlag zwingend notwendigen Unterlagen bereits im Vorfeld bei Einreichung des Wahlvorschlags berücksichtigen durfte.

Nach Auffassung der Mehrheit der Ausschussmitglieder dient die Niederschrift dem Nachweis, dass die in § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3 und 5 BWG normierten Anforderungen erfüllt sind und das Aufstellungsverfahren demokratischen Grundsätzen entspricht. Sie dient der Dokumentation der unabdingbaren Voraussetzungen einer freien und geheimen Wahl und soll dem Landeswahlausschuss eine kurzfristige Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags ohne eigene Ermittlungen ermöglichen. Gleichzeitig soll überprüft werden können, welche Bewerber in welcher Reihenfolge für die Landesliste nach den gesetzlichen Vorgaben gewählt worden sind. Damit dient sie der Sicherung eines Kernbestands an Verfahrensgrundsätzen, ohne den ein Kandidatenvorschlag schlechterdings nicht Grundlage eines demokratischen Wahlvorgangs sein kann. Die Bedeutung der Niederschrift wird verdeutlicht durch den Umstand, dass ihr gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 BWG eine Versicherung an Eides statt beizufügen ist, in der die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bestätigt wird.

Damit stellt das inhaltliche Abweichen der Niederschrift von den tatsächlichen Vorgängen einen erheblichen Fehler dar, der zur Folge hat, dass der Wahlvorschlag an einem unheilbaren Mangel litt.

Unerheblich ist, ob der Bewerber im Anschluss an das Aufstellungsverfahren seinen Austritt aus der Partei oder seinen Rücktritt von der Benennung als Bewerber auf der Landesliste erklärt hat oder ob er versäumt hat, die für einen gültigen Wahlvorschlag benötigte Wählbarkeitsbescheinigung und Zustimmungserklärung zur Bewerbung einzureichen. Ereignisse, die außerhalb des eigentlichen Aufstellungsverfahrens lagen und erst nachträglich eingetreten sind, konnten auf die Kandidatenwahl und damit auf die Niederschrift keinen Einfluss mehr haben. Andernfalls würde die Niederschrift ihre Aussagekraft verlieren.

Damit kann die Frage offen bleiben, ob die im Anschluss an die Kandidatenaufstellung getätigten Aussagen des auf Listenplatz 4 gewählten Bewerbers überhaupt als Verzicht auf eine Bewerbung auf der Landesliste verstanden werden konnten.

**8. Beschwerde der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) gegen die Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Rheinland-Pfalz am 28.07.2017**

Erschienen sind: Für die Beschwerdeführerin: Frau Ohnesorg, Vertrauensperson der Beschwerdeführerin (am Telefon), Herr Evgueni Kivman, Vorsitzender des Landesverbands Berlin

Die Vertrauensperson der Beschwerdeführerin erhält Gelegenheit zur Äußerung.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Die Beschwerde der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei) gegen die Nichtzulassung der Landesliste durch den Landeswahlausschuss Rheinland-Pfalz wird zurückgewiesen.

Abstimmung: 11 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

8.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Wahlvorschlag wurde am Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist, dem 17.07.2017, um 13:30 Uhr eingereicht. In der Niederschrift über die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste vom 22.06.2017 ist angegeben, dass an der Abstimmung für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste der Tierschutzpartei vier stimmberechtigte Personen mitgewirkt hätten.

In der Niederschrift wurden die Leiterin der Versammlung, Frau Ohnesorg, sowie Herr Schwoerke von der Versammlung als die beauftragten Personen benannt, die die eidesstattliche Versicherung nach §§ 27 Absatz 5, 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG abgeben sollten. Gemäß §§ 27 Absatz 5, 21 Absatz 6 Satz 2 BWG haben neben der Versammlungsleitung noch zwei weitere von der Versammlung bestimmte Teilnehmer die eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Niederschrift selbst war von der Versammlungsleiterin, Frau Ohnesorg, und der Schriftführerin, Frau Meyer, unterzeichnet.

Die eidesstattliche Versicherung wurde von Frau Ohnesorg, in ihrer Funktion als Leiterin der Versammlung, sowie von dem vorher bestimmten Teilnehmer Herrn Schwoerke und von Frau Meyer, der Schriftführerin, die von den Versammlungsteilnehmern nicht



benannt worden war, unterzeichnet. Auf diesen Widerspruch wurde Frau Ohnesorg als Vertrauensperson am Tag der Einreichung der Unterlagen mündlich hingewiesen.

Auf Nachfrage teilte sie im Verlauf des Gesprächs mit, dass eine stimmberechtigte Person per Telefonkonferenz an der Aufstellung teilgenommen und ihre Stimme per Telefon abgegeben habe. Die anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes hätten dieses Votum mitgehört und bei der Ergebnisfeststellung berücksichtigt.

8.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden. Sie ist jedoch unbegründet.

- Eidesstattliche Versicherung

Nach §§ 27 Absatz 5, 21 Absatz 6 Satz 2 BWG haben der Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung beauftragte Teilnehmer, die nicht unbedingt wahlberechtigt sein müssen, an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen des § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Die Versammlung hat jedoch neben der Versammlungsleiterin nur eine Person als Teilnehmer (Herrn Schwoerke) beauftragt und damit ihrem eindeutigen Willen in der Niederschrift Ausdruck verliehen. Aufgrund der Formenstrenge des Wahlrechts kann es – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – auf den mutmaßlichen Willen der Versammlung nicht ankommen. Überdies erscheint es fraglich, ob es grundsätzlich überhaupt möglich wäre, den Schriftführer bzw. die Schriftführerin hierfür zu benennen.

Die eidesstattliche Versicherung muss bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen, §§ 27 Absatz 5, 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 19 BWG.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 19 BWG) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn die Nachweise des §§ 27 Absatz 5, 21 BWG nicht erbracht sind. Nach § 21 Absatz 6 Satz 1 und 2 BWG gehören hierzu die Niederschrift und die dazugehörige eidesstattliche Versicherung. Dies wäre der Vertrauensperson auch nicht mehr möglich gewesen, da die Teilnehmerin in einer erneuten Aufstellungsver-sammlung hätte bestimmt werden müssen. Vor diesem Hintergrund hätte von der Landeswahlleitung keine Heilungsmöglichkeit bis zur Zulassungsentscheidung durch den Landeswahlausschuss in Aussicht gestellt werden können.

- Geheime Wahl

Nach §§ 27 Absatz 5, 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 BWG sind die Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu bestimmen.

Aus dem Bekunden der Vertrauensperson ergibt sich, dass eine stimmberechtigte Person nicht anwesend war, sondern per Telefon ihre Stimme abgegeben hat. Diese Stimmabgabe wurde in die Abstimmung mit einbezogen. Aufgrund der Einbeziehung der Kundgabe des Abstimmungsverhaltens sowie dessen Einbeziehung in das Wahlergebnis ist gegen das Erfordernis der geheimen Wahl verstoßen worden.

Die geheime Wahl gehört zum Kernbestand des demokratischen Wahlrechts. Auf die geheime Stimmabgabe kann der Einzelne auch nicht verzichten. Es kann – entgegen dem Einwand der Beschwerdeführerin – nicht darauf ankommen, dass aufgrund des einheitlichen Wahlverhaltens aller Abstimmenden eine indizielle Zuweisung des Stimmverhaltens möglich ist.

Der Landeswahlausschuss hat aus diesen Gründen zu Recht die Landesliste nicht zugelassen.

9. **Beschwerde der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands (MLPD) gegen die teilweise Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen am 28.07.2017**

Erschienen sind: Für die Beschwerdeführerin: Frau Wallenstein, bevollmächtigte Vertreterin der Vertrauensperson der Beschwerdeführerin

Für den Landeswahlausschuss: der bevollmächtigte Vertreter des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Regierungsrat Geuer

Die erschienene bevollmächtigte Vertreterin der Vertrauensperson der Beschwerdeführerin und der bevollmächtigte Vertreter des Landeswahlleiters erhalten Gelegenheit zur Äußerung.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage beschließt der BWA:

Der Beschwerde der Partei Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) gegen die teilweise Zurückweisung ihrer Landesliste durch den Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen wird stattgegeben und folgender Tenor beschlossen:

- Die Streichung des ursprünglichen Bewerbers auf Listenplatz 18 der Landesliste der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands, Herrn Mahmut Karabag, durch den Landeswahlausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen wird aufgehoben.
- Die Landesliste der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands, Kurzbezeichnung MLPD, in der vom Landeswahlausschuss Nordrhein-Westfalen am 28.07.2017 zugelassenen Form, wird um Herrn Mahmut Karabag auf Listenplatz 18 ergänzt. Die Bewerber auf den Listenplätzen 18 bis 29 rücken in gleicher Reihenfolge auf die Listenplätze 19 bis 30.

Abstimmung: 10 ja - nein - Enthaltungen

Gründe:

9.1 Bei seiner Entscheidung ist der BWA von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Der Landeswahlausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 28.07.2017 die Landesliste der MLPD teilweise zurückgewiesen, den Bewerber Nummer 18, Mahmut Karabag, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 BWG von der Landesliste gestrichen und festgestellt, dass die übrigen Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer Reihenfolge aufrücken. Zur Begründung führt der Landeswahlausschuss aus, die für den Bewerber

bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17.07.2017 um 18:00 Uhr eingereichte Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 16 BWO habe weder ein Dienstsiegel der zuständigen Gemeindebehörde noch die Unterschrift eines Gemeindebediensteten getragen und sei damit nicht vollständig gewesen.

Zwar sei am 18.07.2017 um 14:15 Uhr beim zuständigen Landeswahlleiter eine ordnungsgemäß unterschriebene und gestempelte Wählbarkeitsbescheinigung eingegangen, diese habe jedoch nicht mehr berücksichtigt werden können, weil sie verspätet eingegangen sei.

Die Vertrauensperson der MLPD hat mit Fax vom 31.07.2017 um 20:50 Uhr beim Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen Beschwerde gegen die teilweise Zurückweisung der Landesliste eingelegt. Darin hat sie den Sachverhalt im Wesentlichen bestätigt.

Der Landeswahlleiter hat mit E-Mail vom 02.08.2017 zur Beschwerde Stellung genommen. Er führt aus, dass die ordnungsgemäß ausgefüllte Wählbarkeitsbescheinigung zwar nach Ablauf der Einreichungsfrist, jedoch vor der Zulassungssitzung am 28.07.2017 eingereicht worden sei. Das Fehlen der Wählbarkeitsbescheinigung zähle allerdings nicht zu den absoluten Ungültigkeitsgründen nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 BWG. Damit sei es möglich, einen entsprechenden Mangel bis zur Entscheidung des Wahlausschusses zu beheben. Die Beschwerde der MLPD gegen die teilweise Zurückweisung der Landesliste sei damit begründet.

- 9.2 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Sie ist form- und fristgerecht gemäß § 28 Absatz 2 BWG eingereicht worden.

Die Beschwerdeführerin hatte für den auf Listenplatz 18 gewählten Bewerber, Herrn Mahmut Karabag, unstrittig bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des § 19 BWG lediglich eine mangels Dienstsiegel der Gemeindebehörde und Unterschrift des Gemeindebediensteten unvollständige und damit nicht ordnungsgemäße Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage 16 zu § 39 Absatz 4 Nummer 2 BWG eingereicht. Der Wahlvorschlag war damit mangelhaft.

Gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 BWG können nach Ablauf der Einreichungsfrist des § 19 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Wann ein Wahlvorschlag ungültig ist, ist in § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 2 BWG abschließend geregelt. Das Fehlen der Wählbar-

keitsbescheinigung eines Bewerbers ist in der Vorschrift nicht genannt, so dass die fehlende Wählbarkeitsbescheinigung den Wahlvorschlag nicht ungültig machte.

Folglich konnte der Mangel gemäß § 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 BWG noch bis zur Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags beseitigt werden. Dies ist mit Einreichung der ordnungsgemäß ausgefüllten Wählbarkeitsbescheinigung beim Landeswahlleiter am 18.07.2017 erfolgt. Der Landeswahlausschuss hat den Bewerber auf Listenplatz 18 damit zu Unrecht von der Landesliste gestrichen.

Der Vorsitzende erteilt zu den in dieser Sitzung des BWA getroffenen Entscheidungen folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen die Entscheidung des Bundeswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl Einspruch beim Deutschen Bundestag eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen und zu begründen.“

Vorstehende Niederschrift über die Sitzung des Bundeswahlausschusses am 3. August 2017 wurde vom Bundeswahlleiter, den Beisitzern und der Schriftführerin genehmigt und wie folgt unterschrieben:

---

Der Bundeswahlleiter  
Dieter Sarreither

**Mitglieder:**

---

1. Herr Prof. Dr. Michael Brenner

---

2. Herr Hartmut Geil

---

3. Frau Petra Kansy

---

4. Richterin am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. Kirsten Kuhlmann

---

5. Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Herr Dr. Peter Martini

---

6. Herr Florian Meißner

---

7. Herr Dr. Johannes Risse

---

8. Frau Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

---

9. Frau Birgit Stenzel

---

10. Frau Halina Wawzyniak

---

Schriftführerin Karina Schorn

Der Vorsitzende dankte den Beteiligten und schloss die Sitzung um 14:46 Uhr.